

2. / 11. 1916

N
99

* **Kriegsbesoldung und Beamtengehalt.** Die Kriegsbesoldung der Beamten ist bekanntlich am 1. November 1915 neu geregelt worden. Dabei sind die Besoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt worden. Der Kaiser hat jetzt Bestimmungen dazu genehmigt, wonach bei diesen Beamten die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind als reiner Betrag der Kriegsbesoldung zu erachten. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher vorbehaltlich des festgesetzten Mindesteinkommens von 5600 M. voll aufzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht